

# Allgemeine Auftrags- und Einkaufsbedingungen der ES Automobilguss GmbH

## 1. Geltungsbereich; Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge mit unseren Lieferanten über den Ankauf von Waren oder Dienstleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware bzw. Dienstleistung selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sie gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Lieferanten über den Ankauf oder die Lieferung und Ausführung von Leistungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssen.
- 1.2. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.3. Individuelle, im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Lieferanten, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, gehen diesen Bedingungen vor und müssen schriftlich getroffen werden. Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt).
- 1.4. Lieferanten und Dienstleister, die im Auftrag der ES Automobilguss GmbH tätig werden, müssen jederzeit nachweisen können, dass die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes und des Einfuhrlandes stets eingehalten werden.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Bestellungen erfolgen schriftlich oder in Textform. Der Inhalt mündlicher oder telefonischer Besprechungen ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er schriftlich oder in Textform von uns bestätigt wurde. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb von zwei Wochen schriftlich unverändert zu bestätigen (Annahme). Die verspätete Annahme gilt als neues Angebot.

## 3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 3.2. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (Verpackung, Transport einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherungen) und alle sonstigen Kosten der Lieferung „frei Haus“ ein.
- 3.3. In Rechnungen müssen unsere Bestellnummern angegeben werden. Rechnungen müssen uns mit separater Post eingereicht werden.
- 3.4. Bei Lieferungen und Leistungen aus dem EU-Ausland hat der Lieferant auf der Rechnung seine EU-Umsatzsteueridentifikations-Nummer anzugeben.
- 3.5. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen.
- 3.6. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, zahlen wir innerhalb von 30 Tagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. gesetzlich vorgesehenen oder vertraglich vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Tagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Für die Rechtzeitigkeit genügt der Eingang des Überweisungsauftrags bei der Bank. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 3.7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Geldforderungen.
- 3.8. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten; § 354a HGB bleibt unberührt.
- 3.9. Die vorbehaltlosen Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

## 4. Lieferzeit, Lieferverzug

- 4.1. Vereinbarte Termine und Fristen für die Lieferungen und Leistungen einschließlich der vereinbarter Liefermengen sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen oder hiervon abweichende Teillieferungen sind ohne unsere vorherige Zustimmung unzulässig.
- 4.2. Der Lieferant hat uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

- 4.3. Ist der Lieferant in Verzug, könne wir –neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugs Schadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht

mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## 5. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 5.1. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der das Datum der Ausstellung und des Versands, den Inhalt der Lieferung nach Art und Menge sowie unser Bestelldatum und unsere Bestellnummer enthält. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 5.2. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung hat der Lieferant die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten. Erklären wir uns ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 5.3. Erbringt der Lieferant seine Leistungen auf unserem Betriebsgelände, ist er zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.
- 5.4. Die Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
- 5.5. Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Übergabe an dem von uns angegebenen Bestimmungsort und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss unserer Abnahme auf uns über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen unsere Abnahmeerklärung nicht. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- 5.6. Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

## 6. Mangeluntersuchung, Mängelhaftung

- 6.1. Soweit mit dem Lieferanten keine Bestimmungen zu den von uns zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflichten in gesonderten Qualitätssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, sind wir verpflichtet, die Ware oder Leistung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Soweit eine Abnahme vereinbart wurde, besteht keine Untersuchungspflicht.
- 6.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn dieser mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist.
- 6.4. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 6.5. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

## 7. Produkthaftung – Freistellung

- 7.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle in Sinne des vorstehenden Ziffer 7.1. ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 7.3. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio.

EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Sofern wir Material beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Das beigestellte Material ist vom Lieferanten unentgeltlich gesondert zu verwalten und als unser Eigentum zu kennzeichnen und angemessen gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden.
- 8.2. Eine Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung des beigestellten Materials durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen.
- 8.3. Wird das beigestellte Material mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die von uns beigestellte Material mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.
- 8.4. An den von uns zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen, Zeichnungen, Werkzeugen, Werknormblätter, Fertigungsmittel, Muster, Modellen, Vorlagen usw. behalten wir uns das Eigentum und Urheber- und sonstige Schutzrechte vor. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Unterlagen und Gegenstände ausschließlich zur Ausführung der Bestellung zu verwenden und sie unbefugten Dritten nicht zu überlassen oder sonst zugänglich zu machen.
- 8.5. Erstellt der Lieferant die in Ziffer 8.4 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf unsere Kosten, so gilt Ziffer 8.4 entsprechend, wobei wir mit der Erstellung in Höhe unseres Anteiles an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-)Eigentümer werden. Wir können jederzeit die Rechte des Lieferanten in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen erwerben und den Gegenstand herausverlangen.
- 8.6. Die Übereignung des Liefergutes auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 8.7. Beauftragt der Lieferant zur Ausführung unserer Bestellung einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt er uns die Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster ab.

## 9. Geheimhaltung

- 9.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Dritten dürfen sie nur mit unserer vorheriger schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 9.2. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, alle erhaltenen Werkzeuge, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen strikt geheim zu halten. Das Duplizieren der genannten Unterlagen und Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist. Nach Ausführung der Bestellung sind uns diese Unterlagen und Gegenstände einschließlich aller angefertigter Duplikate sofort und unaufgefordert zurückzugeben. Der Lieferant ist insoweit zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt.
- 9.3. Die Herstellung für Dritte, die Schaufstellung von speziell für uns, insbesondere nach unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

## 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 10.1. Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist unser Sitz Erfüllungsort für beide Vertragsparteien.
- 10.3. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.